Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 14.02.2017

Beschlüsse:

B SK-BB 01/15 Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065 - Anwendung der Regel 71 SD 1 019: Anforderungen an das Personal von Zertifizierungsstellen der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1:2009+A1:2011 1

B SK-BB 02/16 Anwendung der Flexiblen Akkreditierung Kat. III für Produktnormen in Prüflaboratorien im Geltungsbereich der EU-BauPVO 3

B SK-BB 03/16 Gewährung des Freiheitsgrades 1 für Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065 im Sachbereich Bauwesen 4

Kennung	Beschreibung
B SK-BB 01/15	**Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065 - Anwendung der Regel 71 SD 1 019: Anforderungen an das Personal von Zertifizierungsstellen der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1:2009+A1:2011**
	1. Anforderungen an Qualifikation und Kenntnisse von Personen, die im Prozess der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1:2009+A1:2011 bewerten und entscheiden: • Geeigneter Hochschulabschluss (z.B. Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder vergleichbare Ingenieurwissenschaften) einschließlich IWE/EWE/SFI-Ausbildung oder vergleichbare Qualifikationsnachweise • Zusatzausbildung für das Schweißen von Aluminium, z.B. durch Ausbildung zur Schweißaufsicht Aluminium nach DVS-Richtlinie 1179 • Mehrjährige Erfahrungen in der Überwachung und Zertifizierung der Herstellung von Bauprodukten aus Stahl und Aluminium. 2. Anforderungen an Qualifikation und Kenntnisse von Inspektoren der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1:2009+A1:2011 für die Ausführung von Stahltragwerken nach EN 1090-2:2008+A1:2011 für die zu inspizierenden Prozesse: • Schweißen: Siehe EN 1090-2:2008+A1:2011, Tabelle 14 bzw. 15 • Bemessung: Ingenieur oder vergleichbare Qualifikation mit guten Kenntnissen in der Tragwerksplanung nach der Normenreihe DIN EN 1993, nachgewiesen z.B. - durch mehrjährige Erfahrungen im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen im zutreffenden Bereich - als Prüfingenieur für Baustatik (Metallbau) • Korrosionsschutz: Organische Beschichtungen und metallische Überzüge siehe EN 1090-2:2008+A1:2011, Anhang F • Mechanische Verbindungsmittel: Kenntnisse im Stahl- und Metallbau

zurückgezogen am 20.12.2023

Kennung	Beschreibung
	3. Anforderungen an Qualifikationen und Kenntnisse von Inspektoren der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2009+A1:2011 für die Ausführung von Aluminiumtragwerken nach EN 1090-3:2008 für die zu inspizierenden Prozesse: • Schweißen: Siehe EN 1090-3:2008, Tabelle 7 mit besonderen Kenntnissen für das Schweißen von Aluminium, z.B. durch - Ausbildung zur Schweißaufsicht Aluminium nach DVS-Richtlinie 1179 - in Abhängigkeit der Fertigungstiefe durchgeführte Zusatzausbildung für das Schweißen von Al-Werkstoffen • Bemessung: Ingenieur oder vergleichbare Qualifikation mit guten Kenntnissen in der Tragwerksplanung nach der Normenreihe DIN EN 1999, nachgewiesen z.B. - durch mehrjährige Erfahrungen im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen im zutreffenden Bereich - als Prüfingenieur für Baustatik (Metallbau) • Beschichtung: Hinreichende Kenntnisse in Beschichtungsverfahren für Al-Werkstoffe 4. Anforderungen an Qualifikationen und Kenntnisse von Inspektoren der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2009+A1:2011 für die Herstellung von kaltgeformten, tragenden Bauelementen aus Stahl und kaltgeformten, tragenden Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen nach prEN 1090-4:2014 für die zu inspizierenden Prozesse: • Schweißen: Siehe prN 1090-4:2014, Kapitel 7.1.1 • Bemessung: Ingenieur oder vergleichbare Qualifikation mit guten Kenntnissen in der Tragwerksplanung nach DIN EN 1993-1-3, nachgewiesen z.B. - durch mehrjährige Erfahrungen im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen im zutreffenden Bereich - als Prüfingenieur für Baustatik (Metallbau) • Korrosionsschutz: - prEN 1090-4:2014, Anhang E (insbesondere Bandbeschichtung) - DIN 5634: 2010-04 • Hinreichende Kenntnisse in Methoden der Formgebungsverfahren, insbesondere hinsichtlich des Materialverhaltens bei Kaltumformung 5. Mindestanforderungen an Qualifikationen und Kenntnisse von Inspektoren der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2009+A1:2011 für die Herstellung von tragenden, dünnwandigen, kaltgeformten Bauelementen und Bauteilen für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen aus Aluminium nach prEN 1090-5:2014 für die zu inspizierenden Prozesse:

zurückgezogen am 20.12.2023

Kennung	Beschreibung
	• Bemessung: Ingenieur oder vergleichbare Qualifikation mit guten Kenntnissen in der Tragwerksplanung nach DIN EN 1999-1-4, nachgewiesen z.B. - durch mehrjährige Erfahrungen im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen im zutreffenden Bereich - als Prüfingenieur für Baustatik (Metallbau) • Beschichtung: Hinreichende Kenntnisse in Beschichtungsverfahren für Al-Werkstoffe • Hinreichende Kenntnisse in Methoden der Formgebungsverfahren, insbesondere hinsichtlich des Materialverhaltens bei Kaltumformung Allgemeine Anmerkung zu den Kompetenzformulierungen: BauPVO Art. 52 Abs. 2 sieht ein angemessenes Verhaltend der Z-Stelle vor, dementsprechend hat die Z-Stelle ihre Anforderungen an die Inspektoren vor Ort den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.
B SK-BB 02/16	**Anwendung der Flexiblen Akkreditierung Kat. III für Produktnormen in Prüflaboratorien im Geltungsbereich der EU-BauPVO**
	Der Beschluss gilt zusätzlich zur DAkkS-Regel 71 SD 0 002 und beschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches für Prüfstellen im Bereich der EU-BauPVO (Sachbereich Bauprodukte) bezüglich der Anwendung der Revisionen von Produktnormen gewährt werden kann. Voraussetzung ist, dass sich die Anforderungen an die notifizierten Stellen nicht wesentlich ändern und dass das Prüflaboratorium ein Verfahren zur Verifizierung und Einführung geänderter Normen aufgestellt hat und anwendet. Das Prüflaboratorium muss sicherstellen, dass es für alle Prüfverfahren, die es selbst durchführt und die für die Feststellung des Produkttyps erforderlich sind, akkreditiert ist. Prüfverfahren, die für die Feststellung des Produkttyps erforderlich sind und nicht durch das Prüflaboratorium selbst durchgeführt werden können, dürfen nur an Unterauftragnehmer vergeben werden, die die Anforderungen nach Art. 43 EU-BauPVO auch im Hinblick auf die Revision der Produktnorm erfüllen. Die Liste der Unterauftraggeber (71 SD 1 018_A1) ist, wenn erforderlich, zu aktualisieren und durch die DAkkS zu bestätigen. Von einer wesentlichen Änderung der Anforderungen ist u.a. immer dann auszugehen, wenn zusätzliche Leistungseigenschaften oder Anwendungsbereiche des Produktes in die Produktnorm aufgenommen werden und diese die Feststellung des Produkttyps durch das Prüflaboratorium im System 3 betreffen. Die Gewährung der Flexibilisierung wird unterhalb der Tabelle mit den im Bereich der BauPVO *akkreditierten Produktnormen* wie folgt dargestellt. *Dem Prüflaboratorium ist es gestattet, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH bedarf, verschiedene Revisionen der Produktnormen anzuwenden.*

zurückgezogen am 20.12.2023

Kennung	Beschreibung
B SK-BB 03/16	**Gewährung des Freiheitsgrades 1 für Zertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17065 im Sachbereich Bauwesen**
	Der Beschluss gilt zusätzlich zur DAkkS-Regel 71 SD 0 013 und beschreibt die Voraussetzungen, unter denen der Freiheitsgrad 1 bezüglich der Anwendung der Zertifizierungsprogramme auf neue Produkte im Sachbereich Bauwesen gewährt werden kann. Der Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms muss so beschrieben (z.B. über Haupt- oder Produktgruppen) und eingegrenzt sein, dass eine eindeutige Entscheidung möglich ist, festzustellen, ob das neue Produkt in das Zertifizierungsprogramm aufgenommen werden kann. Voraussetzung ist, dass sich die in den Zertifizierungsprogrammen beschriebenen Tätigkeiten der Zertifizierungsstellen innerhalb des Zertifizierungsprogramms nicht ändern und keine neuen Tätigkeiten hinzukommen. Die Fachkompetenz des Personals muss ausreichend nachgewiesen sein, es dürfen sich keine neuen oder zusätzlichen Anforderungen an die Fachkompetenz ergeben. Sind im Zertifizierungsprogramm Produktprüfungen festgelegt, die von der Zertifizierungsstelle selbst ausgeführt werden, dürfen durch das neue Produkt keine neuen Produktprüfungen hinzukommen. Ausnahme: Die Stelle hat die Kompetenz für die entsprechenden Prüfungen bereits ausreichend nachgewiesen. Die Zertifizierungsstelle muss ein Verfahren zur Verifizierung und Einführung neuer Produktnormen aufgestellt haben und dieses vor der Aufnahme der Tätigkeit für ein neues Produkt anwenden bzw. angewendet haben. Die Gewährung des Freiheitsgrades kann frühestens im Rahmen der ersten Überwachungsbegutachtung erfolgen. Die Anwendung des Freiheitsgrades 2 bezüglich der Produktanforderungen ist im Sachbereich Bauwesen nicht möglich.

zurückgezogen am 20.12.2023